

## **Hausarbeit Strafrecht Allgemeiner Teil II WS 2024/2025**

### **Sachverhalt**

Die Freunde A und B befanden sich jeweils in einer persönlichen Krise und wussten dies auch wechselseitig voneinander. A hatte arge Geldnöte, B hegte tiefempfundene Rachegefühle gegenüber der wohlhabenden Witwe O, die ihn vor Kurzem in einem Strafprozess als Opfer und Zeugin wahrheitsgemäß wegen eines von ihm begangenen Bagatelldelikts belastet hatte. Um das Beste aus ihrer Situation zu machen, beschlossen sie, einander zu helfen. Zu diesem Zweck entwickelte B einen Masterplan:

A solle sich in das Wohnhaus der O begeben und dort Wertgegenstände an sich nehmen, die er – B – anschließend für ihn „versilbern“ werde. Bei dieser Gelegenheit solle er die O außerdem, und zwar nachdem er ihr „viele Grüße von B“ ausgerichtet habe, mit einem Hammer erschlagen, um ein für alle Mal klarzustellen, dass man ungestraft gegen ihn nicht gerichtlich vorgehen könne. Nachdem B das Anwesen der O einige Tage lang aufwendig observiert hatte, instruierte er seinen Freund A, den „Coup“ am Morgen des 19.07.2024 bei O zu landen. Auf diese „geniale Idee“ wäre der etwas einfältige A selbst nie gekommen.

A begab sich zum örtlichen Bauhandwerksfachgeschäft seines alten Freundes C, um einen Hammer zu erwerben. Auf Nachfrage, was er denn trotz seiner beiden linken Hände mit einem Hammer anstellen wolle, offenbarte A, er benötige ihn, um jemandem den Kopf einzuschlagen. C hielt es nach dieser Aussage für möglich, dass A mit dem Hammer einen anderen Menschen töten wolle, überließ ihm das Werkzeug aber gleichwohl kostenlos, um A einen Gefallen zu tun. Dabei fand er sich mit diesem für möglich gehaltenen Umstand stillschweigend ab. Schließlich sei er Bauhandwerksfachgeschäftsverkäufer und kein professioneller Kriminalist. Aus diesem Grund stellte er dem A auch keine weiteren Fragen wegen seiner Motive und Absichten sowie der Modalitäten seines etwaigen Vorhabens.

In der Absicht, sich in den Besitz von werthaltigen Gegenständen zu bringen, verschaffte sich A plangemäß Zugang zu einem Haus, von dem er dachte, es sei das der O. Tatsächlich hatte er sich in der Adresse vertan und es handelte sich um das Haus der Q. Q, die er für O hielt, fand er im Schlafzimmer schlafend vor. Um die Wertgegenstände jedoch leichter und schneller an sich nehmen zu können, und weil die Rachegefühle des B – wie dieser auch wusste – nicht die Seinigen waren, verzichtete er darauf, der vermeintlichen O zunächst „viele Grüße von B“ auszurichten, und versetzte ihr mit dem Hammer sogleich einen kräftigen Schlag auf den Hinterkopf. Dabei zielte er auf ihren Tod ab. Die im Schlaf überraschte Q konnte sich dagegen, wie von A beabsichtigt, nicht effektiv zur Wehr setzen. Als sich Q nach dem Schlag nicht mehr regte, ging A davon aus, dass sie ohne sofortige Hilfe an ihrer schweren Verletzung versterben werde.

In diesem Moment wurde ihm die Ausweglosigkeit seiner Lage und die ihm drohenden sozialen, beruflichen und strafrechtlichen Konsequenzen bewusst. Er geriet in einen Schockzustand, verließ die Wohnung und zog die Wohnungstür ins Schloss. Vor dem Wohnhaus der Q lief er ziellos auf und ab. Aus Sorge um seine Zukunft war er nicht mehr in der Lage, einen klaren Gedanken zu fassen und suchte verzweifelt nach einem Ausweg. Spontan kam ihm die Idee, den Tatverdacht auf einen vermeintlichen Einbrecher zu lenken und dessen Verfolgung vorzutäuschen, wobei ihm der gefühlte innere seelische Druck keine andere Handlungsalternative ließ. Er warf den Hammer in ein Gebüsch und rief, um seine Geschichte glaubhaft zu machen, laut: „Wo ist der Täter?!“ Sodann forderte er zwei Passantinnen auf, für eine von einem Einbrecher verletzte Frau Hilfe zu holen; diese benötige einen Krankenwagen.

Eine Passantin setzte umgehend einen Notruf ab. Anschließend sprach er eine weitere Passantin an, um die Fortsetzung seiner Suche vorzutauschen, und unterrichtete seinen Arbeitskollegen und seinen Arbeitgeber telefonisch davon, dass jemand mit einem Hammer auf die O eingeschlagen hätte und er jemanden verfolge. Wenige Minuten später nahm er wahr, dass Passanten die Q aus dem Gebäude führten und auf einer Bank versorgten. Auf seine Frage, ob diese Passanten bereits einen Notruf abgesetzt hätten, setzte eine Passantin einen weiteren Notruf ab. A begab sich sodann in den Einfahrtsbereich des Grundstücks und wies die eintreffenden Polizei- und Rettungskräfte vor Ort ein. Q konnte trotz offenem Schädel-Hirn-Trauma und Kopfplatzwunde durch die eingeleitete intensivmedizinische Behandlung gerettet werden.

### **Aufgabenstellung**

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?

Zu prüfen sind nur vorsätzliche Delikte aus dem 16. & 17. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB.

Nicht zu prüfen sind Unterlassungsdelikte sowie § 221 StGB.

Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Gehen Sie für Ihre Bearbeitung davon aus, dass es sich bei der von A beabsichtigten Inbesitznahme von Wertgegenständen der O/Q um eine Straftat handelt.